

16.02.88

VP - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

Punkt der 586. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1988

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 1 Abs. 2)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 1 Abs. 2 erhält

a) die Streckenbeschreibung der A 1 folgende Fassung:

"A 1 Von Autobahnkreuz Leverkusen-West über Wuppertal, Kamener Kreuz, Münster bis Anschlußstelle Delmenhorst-Ost und von Bremer Kreuz bis Anschlußstelle Rade, von Buchholzer Dreieck bis Horster Dreieck und von Autobahnkreuz Hamburg-Ost bis Anschlußstelle Neustadt-Süd.";

b) die Streckenbeschreibung der A 7 folgende Fassung:

"A 7 Von Anschlußstelle Tarp bis Anschlußstelle Hamburg-Schnelsen-Nord, von Abzweig A 250 (nördlich des Horster Dreiecks) über Horster Dreieck, Hannover, Kassel, Hattenbacher Dreieck, Autobahnkreuz Biebelried, Autobahnkreuz Ulm/Elchingen und Autobahnkreuz Allgäu bis zum Anschluß an B 309."

Begründung:

Zu den vom Verkehrsverbot der Ferienreiseverordnung betroffenen Autobahnen gehören auch die A 1 vom Bremer Kreuz bis zum Horster Dreieck und die A 7 von der Anschlußstelle Fleestedt über das Horster Dreieck weiter in Richtung Süden. Dieses hat zur Folge, daß der Schwerverkehr des Hamburger Hafens in Richtung A 1 Bremen die Eckverbindung der A 261 an der Anschlußstelle Tötensen verlassen muß und ab hier die Kreisstraße 52 bis Tötensen und die B 75 zur Weiterfahrt in Richtung Süden benutzen muß. Der Verkehr in Richtung Lüneburg muß die A 7 an der Anschlußstelle Fleestedt verlassen und durch mehrere Ortsteile der Gemeinde Seevetal fahren, ehe er in Maschen auf die B 4 gelangt. Das hat zu berechtigten Protesten der Bevölkerung geführt.

Zur Abhilfe werden der nur etwa 2.500 m lange Streckenabschnitt der BAB A 1 vom Buchholzer Dreieck (Einmündung A 261) bis zur Anschlußstelle Rade (Kreuzung der B 3) und der nur etwa 1.000 m lange Abschnitt der BAB A 7 von der Anschlußstelle Fleestedt bis zum Abzweig der A 250 von der Ferienreiseverordnung ausgenommen.

In 2. Artikel 1 Nr. 1

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in der Streckenbeschreibung der A 7 die Worte "bis Autobahnkreuz Biebelried, von Anschlußstelle Langenau über Autobahnkreuz Ulm" durch die Worte "; Autobahnkreuz Biebelried, Autobahnkreuz Ulm/Elchingen" ersetzt.

b) In Absatz 3 erhält die Streckenbeschreibung der B 18 folgende Fassung:

"... (wie Regierungsvorlage)"

Begründung:

Die A 7 ist seit dem 18.12.1987 durchgehend befahrbar.